

Private Pkw-Nutzung

Für die Ermittlung der privaten Nutzungsentnahme (Nutzung betrieblicher Pkw durch Unternehmer) bzw. des geldwerten Vorteils (Nutzung betrieblicher Pkw durch Arbeitnehmer) kommen die folgenden Berechnungsmethoden in Betracht:

1%-Regelung

Bruttolistenpreis (einschließlich Sonderausstattung) x 1 %/Monat für die private Nutzung

zuzüglich 0,03% des Bruttolistenpreises/Monat für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Betriebs- bzw. Arbeitsstätte

oder

Fahrtenbuchregelung

Einzelnachweis von Fahrleistungen und Kosten für private Fahrten und/oder Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte.

Ein Fahrtenbuch muss zeitnah und lückenlos in gebundener Form geführt werden. Excel- oder Outlook-Kalenderaufzeichnungen reichen nicht.

Bei der Privatnutzung von Dienstwagen durch Arbeitnehmer (auch bei Gesellschafter-Geschäftsführern) sollte im Anstellungs-/Arbeitsvertrag oder einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung eine eindeutige Regelung über die zulässige Nutzung des betrieblichen Pkw getroffen werden. Auch über die entsprechenden steuerlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen sollte eine Regelung getroffen werden.

Ein mögliches Privatnutzungsverbot sollte ebenfalls vertraglich festgehalten werden. Dieses für den Fall, dass der Arbeitnehmer das Fahrzeug für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte nutzen darf.

Sollte der Arbeitnehmer Nutzungsentgelte für die Überlassung an den Arbeitgeber zahlen, mindert dies grundsätzlich den geldwerten Vorteil. Dieses können auch vom Arbeitnehmer übernommene Parkgebühren, Mautgebühren, Tankrechnungen oder Unfallkosten im Zusammenhang mit dem Fahrzeug sein.

Haftungsausschluss:

Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen!

Stand: Dez. 2016